

# Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

---

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation  
Platz der Deutschen Einheit 1  
38100 Braunschweig

Michael Günther \*  
Hans-Gerd Heidel \* (bis 30.06.2020)  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>1</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>1</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michéle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
Dr. Davina Bruhn \*  
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)  
Séverin Pabsch  
André Horenburg

<sup>1</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150  
20148 Hamburg  
Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
www.rae-guenther.de

**10.08.2020**  
00358/20 /H /H/st  
Mitarbeiterin: Sabine Stefanato  
Durchwahl: 040-278494-16  
Email: stefanato@rae-guenther.de

**Bebauungsplan-Entwurf Wenden-West 1.BA WE 62**  
**Unsere Mandantschaft: BISS-Bürgerinitiative**  
**Strahlenschutz-Braunschweig e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir die Vertretung der BISS-Bürgerinitiative Strahlenschutz-Braunschweig e.V., diese vertreten durch den 2. Vorsitzenden, Herrn Peter Meyer, Meinesstraße 10 d, 38110 Braunschweig, übernommen haben. Eine beglaubigte Ablichtung unserer Vertretungsvollmacht ist beigefügt.

Zweck des Vereins ist laut Satzung der Schutz von Natur und Umwelt, insbesondere die Aufklärung über sowie der Schutz vor den Risiken der radioaktiven Stoffe verarbeitenden, aufbewahrenden und transportierenden Industrie und der in diesem Umfeld entstehenden ionisierenden Strahlung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aufklärung der Öffentlichkeit, Abgabe von Stellungnahmen und gewaltfreie Aktionen.

---

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83  
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG  
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00  
BIC DRESDEFF200

GLS Bank  
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00  
BIC GENODEM1GLS

Unsere Mandantschaft wehrt sich seit vielen Jahren gegen die Verarbeitung, Lagerung und den Transport radioaktiver Stoffe im Stadtgebiet von Braunschweig (Stadtteil Thune) in unmittelbarer Nähe zu benachbarten Wohngebieten sowie die Bestrebungen der dort angesiedelten Firmen, ihre Geschäftstätigkeit im Bereich der Atommüllentsorgung weiter auszuweiten. Die in dem Stadtteil Thune angesiedelten Unternehmen Eckert & Ziegler sowie GE Healthcare Buchler verfügen über umfangreiche strahlenschutzrechtliche Umgangsgenehmigungen und verfolgen trotz der bereits heute schon untragbaren Gemengelage Erweiterungsabsichten, die nach Auffassung unserer Mandantschaft nicht hingenommen werden können. Die strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen sind vielmehr aufgrund der erheblichen Risiken zu widerrufen, zumindest aber erheblich zu beschränken.

Unsere Mandantschaft beobachtet mit Sorge die Aufstellung des vorbezeichneten B-Plans, welcher unter anderem auch die Planung eines neuen Gewerbegebietes südlich der Veltenhöfer Straße vorsieht. Das Plangebiet für das neue Gewerbegebiet liegt nur ca. 1,3 km entfernt von den vorbezeichneten Nuklearunternehmen. Es steht zu befürchten, dass die Öffnung des Gewerbegebiets für Gewerbebetriebe aller Art auch weitere Nuklearbetriebe anziehen könnte oder von den Unternehmen selbst als Erweiterungsfläche angesehen wird. Unsere Mandantschaft setzt sich deshalb dafür ein, dass in dem neuen Gewerbegebiet Betriebe, für deren Geschäftstätigkeit der Umgang oder die Nutzung von radioaktiven Stoffen erforderlich ist, ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Unsere Mandantschaft gibt deshalb zu dem Entwurf des Bebauungsplans Wenden-West 1.BA WE 62 folgende Stellungnahme ab:

### **1. Konzipierung des Gewerbegebiets in dem Entwurf**

Der B-Plan Entwurf sieht derzeit vor, dass im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO regelhaft

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke

zulässig sein sollen. Mit der § 8 Abs. 2 Nr.1 BauNVO entlehnten Formulierung „Gewerbebetriebe aller Art“ wird das geplante Gewerbegebiet grundsätzlich auch

„Nuklearbetrieben“ geöffnet. Nur Ausnahmsweise sollen zugelassen werden können

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für künftige, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Verkaufs und/oder Ausstellungsflächen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung und Weiterverarbeitung von Waren und Gütern stehen und von untergeordneter Größe sind.

Wie heutzutage üblich, sollen bestimmte Nutzungen generell ausgeschlossen sein. Das hierbei verfolgte Ausschlusskonzept orientiert sich an weitverbreiteten Ausschlüssen. Nicht zulässig sind danach

- Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme von Kiosken,
- Tankstellen,
- Diskotheken und Kinos,
- Vergnügungsstätten,
- Bordelle und bordellartige Nutzungen.

Zu den einzelnen Ausschlüssen finden sich in der Begründung Ausführungen (S. 33 f). Bezüglich der nicht zulässigen Diskotheken und Kinos, Vergnügungsstätten sowie Bordellen und bordellartigen Nutzungen wird der Schutz der Nachbarschaft ins Feld geführt sowie die Vermeidung eines Tradingdown-Effekts.

## **2. Ausschlusskonzept nicht hinreichend**

Nach Auffassung unserer Mandantschaft ist dieses konventionell ausgestaltete Ausschlusskonzept bei der hier gegebenen Sachlage nicht ausreichend.

Wie bereits vorstehend ausgeführt wurde, ist das hier von deren Neuplanung betroffene Stadtgebiet bereits heute erheblich durch radioaktive Stoffe verarbeitende, aufbewahrende und transportierende Betriebe betroffen. Dies hat in den hier von betroffenen Stadtteilen in der Bevölkerung erhebliche Sorgen ausgelöst.

Risiken für die Anwohner radioaktiver Stoffe nutzender Betriebe können vor allem aus unsachgemäßem Umgang, aus Unfällen, aus äußeren Einwirkungen (z.B.

Flugzeugabstürzen, Terrorangriffen o.ä.) und aus Transporten resultieren. Im Fall der in Thune betriebenen Unternehmen hatte im Rahmen eines Stresstests auch die Entsorgungskommission (ESK) festgestellt, dass erforderliche Mindestabstände zu Wohngebieten unterschritten werden. Ein von unserer Mandantschaft durchgeführter Stresstest hat aufgezeigt, dass die hierbei von der Entsorgungskommission angesetzten Parameter um den Faktor 5.000 unterschätzt sind. Nachbarn der Betriebe müssen im Falle des Eintritts von Störfällen schon heute mit massiven Gesundheitsbeeinträchtigungen, eventuell mit sogar letalen Folgen, sowie der Verstrahlung ihrer Grundstücke rechnen. Das würde auch für die geplanten Wohngebiete sowie weiter entfernt liegenden Anwohnerinnen und Anwohner des geplanten neuen Gewerbegebiets gelten.

Diese Sachlage erfordert es, dass in dem neuen Gewerbegebiet kategorisch alle betrieblichen Veranstaltungen ausgeschlossen werden müssen, die das schon heute bestehende Nuklearrisiko erhöhen. Eine weitere Risikoerhöhung ist nicht hinnehmbar. Unsere Mandantschaft befürchtet auch, dass aufgrund der konfliktrichtigen Konstellation in der Gemengelage in Thune Verlagerungen von Betriebsteilen in das neue Gewerbegebiet erwogen werden könnten. Deshalb muss hier die Ansiedelung betrieblicher Veranstaltung, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Aufbewahrung des Transports radioaktiver Stoffe stehen, kategorisch ausgeschlossen werden.

### **3. Weitergehender Ausschluss möglich**

Ein weitergehender Ausschluss von Gewerbebetrieben, die auf Basis einer Strahlenschutzgenehmigung mit radioaktiven Stoffen umgehen, ist rechtlich möglich. Nach zutreffender Auffassung dürfte bereits fraglich sein, ob die Ansiedlung solcher Betriebe in einem Gewerbegebiet überhaupt zulässig wäre. Die Frage ist allerdings derzeit juristisch nicht klar zu beantworten.

Der VGH Kassel hat in einem Urteil vom 12. Febr. 2020 (3 A 505/18, ZfBR 2020, 578, juris) entschieden, dass die Lagerung radioaktiver Abfälle in einem Gewerbegebiet nicht mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO vereinbar sei, weil eine solche Nutzung nicht gebietsverträglich ist. Im konkreten Fall ging es um Fragen der Zulässigkeit einer Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, die der Gesetzgeber auf Basis der einschlägigen strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Vorschriften als Teil der Entsorgung grundsätzlich im Außenbereich privilegiert hat (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB).

Unabhängig von der Frage, ob eine konkrete betriebliche Veranstaltung, die im Zusammenhang mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen steht, überhaupt als in einem Gewerbegebiet gebietsverträglich angesehen werden kann, ist es vorzugswürdig, insoweit durch eine konkrete Ausschlussregelung Klarheit zu schaffen, um von vornherein jedwede Begehrlichkeiten zu unterbinden. Das dürfte sogar im Interesse von Unternehmen liegen, weil es geeignet ist, auch zugunsten ansiedlungswilliger Unternehmen einen berechenbaren Rahmen vorzugeben.

Das Urteil des OVG Lüneburg in dem Normenkontrollverfahren zu dem B-Plan TH 22 (Urt. v. 15.12.2016, 1 KN 185/15), mit dem der 1. Senat des Gerichts zugunsten der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH entschieden hat, steht einem solchen Ausschluss nicht entgegen. Das OVG Lüneburg hatte in diesem im Übrigen wenig überzeugenden Urteil über einen B-Plan der Stadt Braunschweig entschieden, der für die am Standort Thune gewachsene Gemengelage aufgestellt war. An dem Zustandekommen der Gemengelage war die Stadt Braunschweig selbst durch frühere Planungen in erheblichem Umfang beteiligt. Dass bei einer solchen Sachlage (Überplanung bestehender Gemengelagen) sorgfältige Ermittlungen gefordert sowie strenge Anforderungen an eine Abwägung gestellt werden, damit alle bewältigungsbedürftigen Spannungen gelöst werden, ist allgemein bekannt (BVerwG Beschl. v. 8.3.2010 – 4 B 76.09, BeckRS 2010, 47840 Rn. 7, beck-online). Die bemerkenswert einseitig zugunsten der klagenden Firmen argumentierende Entscheidung des OVG Lüneburg ist bei der Überplanung eines bisher unbeplanten Gebiets schon im Ansatz nicht als präjudiziell anzusehen. Der Abwägungsspielraum der Stadt reicht hier deutlich weiter.

Rechtlicher Ansatzpunkt für einen Ausschluss ist § 1 Abs. 9 in Kombination mit Abs. 5-8 BauNVO (*Fickert/Fieseler*, Baunutzungsverordnung, Kommentar, 13. Aufl., 2019, § 1, Rn. 126). Abs. 9 der Vorschrift gestattet es, auch einzelne Unterarten von Nutzungen sowie Anlagen mit planerischen Festsetzungen zu erfassen. Der Ausschluss von Gewerbebetrieben, die eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung voraussetzen, lässt sich durch den Schutz der Wohnbevölkerung sowie des Gebietscharakters rechtfertigen. Im vorliegenden Fall verhält es sich so, dass in dem Ortsteil Thune bereits heute Nuklearbetriebe angesiedelt sind, die die Attraktivität der umliegenden Wohnstandorte erheblich beeinträchtigen. Bei dem Ausschluss geht es nicht nur um die Vermeidung zusätzlicher Strahlenbelastung, die durch das strahlenschutzrechtliche Minimierungsgebot (§ 8 Abs. 2 StrlSchG) allerdings kategorisch gefordert wird. Es geht vielmehr auch um die Vermeidung jedweder Gefahrenerhöhung. Nach zutreffender Auffassung stellen die vorhandenen Betriebe schon heute eine nicht mehr tolerable Gefährdung dar.

Dies hat der Stresstest, den unsere Mandantschaft durchgeführt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, eindrucksvoll gezeigt. Eine weitere Ansiedlung von Unternehmen, die ihr Gewerbe auf Basis von strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen ausüben, ist deshalb städtebaulich unerwünscht. Eine Massierung von Betrieben der hier auszuschließenden Art wäre auch geeignet, die Attraktivität des hier zu betrachtenden städtischen Bereichs für die Entwicklung von Wohnnutzungen infrage zu stellen.

Der Ausschluss von Nutzungen, die eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung nach dem Strahlenschutzgesetz erfordern, ist deshalb hier städtebaulich zu rechtfertigen.

#### **4. Anregung**

Unsere Mandantschaft regt deshalb an, neben den bereits in dem Entwurf vorgesehenen Ausschlüssen noch eine Ergänzung aufzunehmen, wonach auch

bauliche oder sonstige Anlagen unzulässig sind, die den Regelungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz-StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. 1 Seite 1966) unterliegen oder in denen eine genehmigungsbedürftige Tätigkeit nach dem StrlSchG ausgeübt werden soll.

Eine solche Ergänzung ist geeignet, eine städtebaulich unerwünschte Massierung von Gewerbebetrieben für den Umgang oder die Nutzung von radioaktiven Stoffen auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt  
Dr. Ulrich Wollenteit